

TE Bvwg Beschluss 2018/11/26 W157 2177318-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2018

Entscheidungsdatum

26.11.2018

Norm

AsylG 2005 §3

AVG §62 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

Spruch

W157 2177314-1/24Z

W157 2177318-1/26Z

W157 2177313-1/16Z

W157 2177320-1/17Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Margret KRONEGGER als Einzelrichterin:

A)

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 62 Abs. 4 AVG werden

I. das am 24.08.2018 mündlich verkündete und im Protokoll der mündlichen Verhandlung zu den GZ. W157 2177314-1/17Z, W157 2177318-1/19Z, W157 2177313-1/12Z und W157 2177320-1/12Z festgehaltene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts sowie

II. die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses vom 11.09.2018 zu den GZ. W157 2177314-1/20E, W157 2177318-1/22E, W157 2177313-1/14E und W157 2177320-1/15E

dahingehend berichtigt, dass das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin XXXX von , XXXX geändert wird.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

Mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 24.08.2018, GZ. W157 2177314-1/17Z, W157 2177318-1/19Z, W157 2177313-1/12Z und W157 2177320-1/12Z, sprach das Bundesverwaltungsgericht in einem Familienverfahren über die Beschwerden der Beschwerdeführer gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15.10.2017, Zlen. 1103232307 - 160123048, 1103269405 - 160123021, 1103269710 - 160123085 und 1137303107 - 161649196, ab. Aufgrund eines Versehens wurde das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin XXXX im Einleitungsteil des Spruchs mit " XXXX " angegeben.

In der gekürzten Ausfertigung des Erkenntnisses vom 11.09.2018 zu den GZ. W157 2177314-1/20E, W157 2177318-1/22E, W157 2177313-1/14E und W157 2177320-1/15E wurde neuerlich aufgrund eines Versehens derselbe Fehler beim Geburtsdatum der Beschwerdeführerin XXXX gemacht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu Spruchpunkt A) I. und II., Berichtigung des Geburtsdatums:

Die Rechtsgrundlage der Berichtigung eines verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses bildet der gemäß § 17 VwGVG auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG sinngemäß anzuwendende § 62 Abs. 4 AVG.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde (hier: das Bundesverwaltungsgericht) jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden (hier Erkenntnissen) berichtigen. Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie die Offenkundigkeit gegeben ist (VwSlg 8545A/1974). Die Berichtigung ist auf jene Fälle ihrer Fehlerhaftigkeit eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, dh dass die Unrichtigkeit des Bescheides (hier Erkenntnisses) von der Behörde (hier: dem Bundesverwaltungsgericht) - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bei Erlassung hätte vermieden werden können (VwSlg 13.233A/1990; VwGH 27.02.2004, 2003/02/0144). Ein Versehen ist dann klar erkennbar, wenn zu dessen Erkennung kein längeres Nachdenken und keine Nachschau in Gesetzeswerken notwendig ist, wobei vom Maßstab eines mit der zu behandelten Materie vertrauten Durchschnittsbetrachters auszugehen ist (VwGH 13.09.1991, 90/18/0248; vgl. zu alledem näher Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, 2005, § 62 Rz 45 ff).

Einem Berichtigungsbescheid (hier: Berichtigungsbeschluss) kommt nur feststellende, nicht jedoch rechtsgestaltende Wirkung zu. Seine Funktion erschöpft sich ausschließlich in der Feststellung des tatsächlichen Inhaltes des berichtigten Bescheides (hier Erkenntnisses) schon zum Zeitpunkt seiner in berichtigungsbedürftiger Form erfolgten Erlassung. Einem solchen Verständnis vom Wesen des Berichtigungsbescheides (hier: Berichtigungsbeschlusses) entspricht die ständige Rechtsprechung des VwGH des Inhaltes, dass ein Berichtigungsbescheid (hier: Berichtigungsbeschluss) mit dem von ihm berichtigten Bescheid (hier Erkenntnis) eine Einheit bildet, sodass der berichtigte Bescheid (hier Erkenntnis) im Sinne des Berichtigungsbescheides (hier: Berichtigungsbeschluss) in dem Zeitpunkt als geändert angesehen werden muss, in dem er in Rechtskraft erwachsen ist (VwGH 14.10.2003, 2001/05/0632).

Im mündlich verkündeten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.08.2018 zu den GZ. W157 2177314-1/17Z, W157 2177318-1/19Z, W157 2177313-1/12Z und W157 2177320-1/12Z wurde das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin irrtümlich falsch mit XXXX angeführt.

Ebenso wurde in der gekürzten Ausfertigung des Erkenntnisses vom 11.09.2018 zu den GZ. W157 2177314 1/20E, W157 2177318-1/22E, W157 2177313-1/14E und W157 2177320-1/15E neuerlich das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin irrtümlich falsch mit XXXX angeführt.

Die Unrichtigkeit (der Schreibfehler) ist offenkundig und hätte bei entsprechender Aufmerksamkeit im Zuge der Erlassung vermieden werden können, weshalb iSd oben zitierten Rechtsprechung spruchgemäß vorzugehen war.

Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Berichtigung, Berichtigung der Entscheidung, Berichtigungsbescheid,
Berichtigungsbeschluss, Geburtsdatum, Irrtum, offenkundige
Unrichtigkeit, Offensichtlichkeit, Schreibfehler, Versehen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W157.2177318.1.01

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at